



MWSt-Satz Erhöhung per 1. Januar 2011 – was bereits heute zu beachten ist

Die auf sieben Jahre befristete MWST-Erhöpfung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Der Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen wird dieses mal anders geregelt als bei früheren Steuersatzerhöhungen.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das der Zahlung, sondern der **Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung**.

Aufträge, die Ende Jahr 2010 noch nicht erledigt sind und deshalb noch nicht abgerechnet werden können, sind mit Teilzahlungsgesuchen abzugrenzen. Nach denselben Abgrenzungskriterien sind auch Entgeltminderungen (Rabatte, Skonti, Verluste) sowie Jahresbonifikationen und Retouren zu behandeln. Die zu den neuen Sätzen abzurechnenden Umsätze können bereits ab dem 3. Quartal 2010 mit dem ordentlichen Abrechnungsformular deklariert werden.

Soweit Leistungen, die in den beiden betroffenen Jahren 2010 und 2011 erbracht werden, nicht auseinanderzuhalten sind, ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

Steuersätze nach der MWST-Erhöpfung 2011

| Steuersatz | Bis 31.12.2010 | Ab 1.1.2011 |
|--|-------------------|-------------|
| Normalsatz | 7.6% | 8% |
| Reduzierter Satz | 2.4% | 2.5% |
| Sondersatz für Beherbergungs- leistungen | 3.6% | 3.8% |

Saldo- und Pauschalsteuersätze nach der MWST-Erhöpfung 2011

| Bis 31.12.2010 | Ab 1.1.2011 |
|-------------------|----------------|
| 6.4% | 6.7% |
| 5.8% | 6.1% |
| 5.0% | 5.2% |
| 4.2% | 4.4% |
| 3.5% | 3.7% |
| 2.8% | 2.9% |
| 2.0% | 2.1% |
| 1.2% | 1.3% |
| 0.6% | keine Erhöhung |
| 0.1% | keine Erhöhung |

Saldo- und Pauschalsteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt auch zur Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze. Die Sätze wurden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich zunimmt wie bei der effektiven Abrechnungsmethode.

Ebenfalls erhöht werden die Umsatz- und Steuerlimiten für die Saldosteuersatzmethode von CHF 5.0 Mio. auf CHF 5.02 Mio. bzw. CHF 100'000 auf CHF 109'000. Damit wird sichergestellt, dass Abrechnungspflichtige durch die Steuersatzerhöhung keinen Methodenwechsel vornehmen müssen. Bei der Änderung der Steuersätze sehen die Übergangsbestimmungen die **Wahlmöglichkeit** bei der Abrechnungsmethode vor. Ein Wechsel von der effektiven Methode zur Saldosteuersatzmethode ist ohne Berücksichtigung der 3-jährigen Wartefrist möglich.

Vorauszahlungen

Falls bereits bekannt ist, dass bestimmte Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2010 erbracht werden, dann muss den auf die Zeit ab dem 1. Januar 2011 entfallende Teil der Leistung gesondert und zum neuen Satz ausgewiesen werden. Es können aber auch zwei verschiedene Rechnungen mit je einem Steuersatz verschickt werden.

Periodische Leistungen und Abonnemente

Bei Leistungen, welche im Voraus verrechnet werden wie z.B. Abonnemente, Wartungs- und Serviceverträge usw. ist sicherzustellen, dass der korrekte Steuersatz angewendet wird. Denn solche Leistungen werden mit grosser Wahrscheinlichkeit über den Jahreswechsel dauern. In diesem Fall sollte bei der Rechnung ab sofort eine Aufteilung des Betrags pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorgenommen werden.

Vorbereitungsarbeiten

Es empfiehlt sich, die nötigen **Softwareanpassungen** rechtzeitig anzugehen. Damit ist sichergestellt, dass die Fakturierung richtig erfolgt und die Steuerdeklaration korrekt und ohne nachträgliche Steuerfolgen erstellt werden kann.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die neu geltenden Steuersätze auch in der **Auftragsbearbeitung** wie z.B. Offerten, Artikelstämme, Registriertassen, Preisanschriften, berücksichtigt sind.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.